

>STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Berlin, 12.09.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- Die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sind in allen Segmenten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aktiv. Durch die Errichtung und den Betrieb von Wind- und Solarparks, Solarenergie auf Dächern sowie Biomasse-, Geothermie-, Wasserkraft- und Grubengasanlagen tragen sie in erheblichem Maße zum Übergang in eine treibhausgasneutrale Gesellschaft bei. Gleiches gilt für die Nutzung energetischer Potenziale aus der Abfall- und Abwasserbehandlung. Die Ausgestaltung verwaltungsgerichtlicher Verfahren hat einen großen Einfluss auf das Investitionstempo.
- Neben den Vorhaben, die der Beschleunigung der Energiewende dienen, müssen auch Infrastruktur-Maßnahmen der Wasserwirtschaft, die entsprechend der Entwürfe für eine Nationale Wasserstrategie der Absicherung einer verlässlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung dienen, Gegenstand der Verfahrensbeschleunigung sein. Der Katalog des § 48 Abs. 1 VwGO muss entsprechend erweitert werden.

Positionen des VKU in Kürze

Kernpositionen des VKU sind:

- Besondere bedeutsame Infrastrukturvorhaben der Wasserwirtschaft sollten in der Katalog der Vorhaben aufgenommen werden, bei denen bei Streitigkeiten das Oberverwaltungsgericht in erster Instanz zuständig ist (§ 48 Absatz 1 VwGO).
- Für die Stellung und Begründung eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den Bau einer Windenergieanlage an Land sollte eine Frist von einem Monat eingeführt werden. Eine solche Regelung würde den Vorhabenträgern wesentlich mehr Rechtssicherheit geben.
- Die geplante Regelung, wonach behebbare Mängel am Verwaltungsakt im einseitigen Rechtsschutz außer Acht gelassen werden können, sollte nur eingeführt werden in Kombination mit einer Verpflichtung der Gerichte, auf etwaige Mängel hinzuweisen. Nur so wird der Zweck erreicht, trotz anhängiger Eilverfahren eine Umsetzung von Windenergieprojekten zu erleichtern.

Vorbemerkungen

Der VKU begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz mit dem vorliegenden Referentenentwurf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Verfahren über besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben reduzieren will.

Angesichts der Klima- und Energiekrise ist es dringend notwendig, die Umsetzung der Energiewende zu beschleunigen. Die lange Verfahrensdauer bei der Genehmigung von Erneuerbare-Energien- und Netzausbauvorhaben ist ein wesentliches Hindernis.

Die langen Verfahrensdauern führen in der Konsequenz zu weiteren Verzögerungen. Wenn von der Projektplanung bis zur finalen Genehmigung einer Windenergieanlage, wie es ein VKU-Mitglied berichtet hat, sieben Jahre vergehen, ist der Anlagentyp, auf den sich die Genehmigung bezieht, in den Ausschreibungen nicht mehr wettbewerbsfähig und am Markt vielleicht auch gar nicht mehr verfügbar. Dann muss der Vorhabenträger auf einen anderen Anlagentyp ausweichen, was häufig eine Änderungsgenehmigung oder gar eine Neugenehmigung erforderlich macht.

Auch für die Netzausbauplanung ist es ein Problem, wenn die zunächst angemeldete Erneuerbare-Energien-Leistung nicht wie geplant ans Netz geht, da dies eine Fehlallokation von Mitteln zur Folge haben kann.

Neben einer Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist auch eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren notwendig. Hierfür ist eine umfassende Reform des Bundes-Immissionsschutzgesetzes notwendig, die vor allem folgendes beinhalten sollte:

- Die Feststellung, dass erneuerbare Energien und Stromnetzausbau im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.
- Eine Stichtagsregelung, um zu vermeiden, dass sich während eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens die Genehmigungsveroraussetzungen ändern und zeitverzögernde Anpassungen von Windenergievorhaben erforderlich werden.
- Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen (angeblich fehlende Vollständigkeit führt häufig zu Verzögerungen).

Im Bereich der Wasserwirtschaft sind bislang nur Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes in den Katalog der Fälle aufgenommen werden, in denen das Oberverwaltungsgericht als Eingangsinstanz für Streitigkeiten fungiert (§ 48 Absatz 1 VwGO). Angesichts der großen und dringenden Aufgaben der Wasserwirtschaft auch zur zukünftigen Absicherung einer verlässlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung insbesondere im Zusammenhang mit der Klimaanpassung erscheint es sinnvoll, in den Katalog noch weitere besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben der Wasserwirtschaft aufzunehmen, um schnelle und adäquate Maßnahmen zu ermöglichen. Hierzu gehören die Erlaubnis und Bewilligung für die Benutzung eines Gewässers für die öffentliche Wasserversorgung, die Genehmigung von Abwasseranlagen nach § 60 WHG oder auch Planfeststellungsverfahren für Wasserfernleitungen nach §65 UVPG

Stellungnahme

Zu Artikel 1, Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Es sollte folgende Nummer 1 in den Gesetzentwurf eingefügt werden (die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2, die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 usw.):

§ 48 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummern 16 bis 19 werden angefügt:

„16. die Erlaubnis und Bewilligung gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz zur Nutzung eines Gewässers zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung,

17. die Genehmigung von Abwasseranlagen nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz soweit diese der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen,

18. Planfeststellungsverfahren nach § 65 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes soweit sie Wasserfernleitungen betreffen,

19. Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz soweit sie den Hochwasserschutz betrifft.“

Begründung:

Angesichts der großen und dringenden Aufgaben der Wasserwirtschaft insbesondere im Zusammenhang mit der Klimaanpassung erscheint es sinnvoll, in den Katalog der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts noch weitere besonders bedeutende Infrastrukturvorhaben der Wasserwirtschaft aufzunehmen, um schnelle und adäquate Maßnahmen zu ermöglichen.

Zu Artikel 1, Nummer 5 (zu § 87c VwGO-Entwurf)

In § 87c wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

(3) In den in Absatz 1 genannten Verfahren hat das Gericht die Parteien im Hauptsacheverfahren vor der mündlichen Verhandlung und spätestens sechs Monate nach Klageerhebung und in Eilverfahren gemäß § 80 Absatz 5 spätestens vier Monate nach Antrags-einreichung auf etwaige Mängel an dem betroffenen Verwaltungsakt hinzuweisen, die aus seiner Sicht voraussichtlich zu einer Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Verwaltungsaktes führen werden.

Begründung:

Die vom VKU vorgeschlagene gerichtliche Hinweispflicht auf etwaige Mängel am betroffenen Verwaltungsakt soll Klagegegnerin (Genehmigungsbehörde) und Beigeladene (Vorhabenträger) in die Lage versetzen, auf Mängel zu reagieren und diese rechtzeitig zu heilen. Erfahrungsgemäß werden Mängel oft erst sehr spät angezeigt, so dass sie nicht mehr rechtzeitig vor der Entscheidung geheilt werden können.

Die Hinweispflicht ist auch eine **unverzichtbare Ergänzung des § 80c VwGO-RefE**. Demnach sollen Mängel am Verwaltungsakt im einstweiligen Rechtsschutz außer Acht gelassen werden können, wenn offensichtlich ist, dass diese in absehbarer Zeit behoben sein werden. Der damit verfolgte Zweck, trotz anhängiger Eilverfahren eine Umsetzung von Windenergieprojekten zu erleichtern, wird aber nur dann erreicht, wenn die Gerichte verpflichtet sind, auf etwaige Mängel hinzuweisen. Nur so haben die Vorhabenträger Gewissheit, dass sie nicht erst im Hauptsacheverfahren mit Mängel konfrontiert werden, die zur Aufhebung des Verwaltungsaktes führen. Denn solange sie damit rechnen müssen, dass Mängel geltend gemacht werden, werden sie mit der Umsetzung des Projekts nicht beginnen.

Darüber hinaus regt der VKU auch für das behördliche Widerspruchsverfahren die Einführung einer Hinweispflicht an.

Neu einzufügen: Artikel 4, Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 63)

Es sollte folgender Artikel 4 in den Gesetzentwurf eingefügt werden (der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5):

Artikel 4**Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 63 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Genehmigung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.“

Begründung:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage haben seit Inkrafttreten des Investitionsbeschleunigungsgesetzes keine aufschiebende Wirkung mehr. Was zur Verfahrensbeschleunigung jetzt noch fehlt, ist eine Fristverkürzung für Eilrechtsschutzanträge auf einen Monat. Für Verkehrsinfrastrukturvorhaben sehen die entsprechenden Fachgesetze vor, dass Eilrechtsschutzanträge nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden können (§ 17e Absatz 2 FStrG, § 18e Absatz 2 AEG, § 29 Absatz 6 Satz 3 PBefG).

Eine solche Regelung sollte auch für Windenergievorhaben eingeführt werden.

Denn solange das Fachrecht keine abweichende Regelung trifft, ist der Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht fristgebunden. Das heißt, er kann prinzipiell vom Erlass des Verwaltungsakts an bis zum Eintritt von dessen formeller Bestandskraft gestellt werden.

Wenn also gegen die Genehmigung eines Windparks Widerspruch eingelegt wird, ggf. mit anschließender Klageerhebung, kann nach jetziger Rechtslage solange, wie über den Widerspruch (und ggf. die Klage) nicht rechtskräftig entschieden wurde, der Eilrechtsschutzantrag noch gestellt werden.

Die Festlegung einer Monatsfrist würde den Projektieren Rechtssicherheit geben. Sie hätten Klarheit, dass nach Fristablauf nicht mehr mit Eilrechtsschutzanträgen gerechnet werden muss.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Dr. Jürgen Weigt
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: herzhoff@vku.de